

treuhand

marugg + imsand

Bald werde
ich pensioniert.

**Was gibt es Wichtiges
zu beachten?**





Auf den nächsten Seiten finden Sie wertvolle Informationen zu Themen rund um die Pensionierung.

Übersicht:

- + Vorbezug oder Aufschub der AHV-Rente
- + Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV
- + Pensionskasse: Rente oder Kapitalbezug
- + BVG-Einkauf und Kapitalbezugssperre
- + Vorsorgeguthaben gestaffelt beziehen

Vorbezug oder Aufschub der AHV-Rente

Die AHV-Rente kann entweder für zwei Jahre vorbezogen oder um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden. Somit können Männer ihre AHV-Rente im Alter zwischen 63 und 70 und Frauen zwischen 62 und 69 beziehen. Es versteht sich von selbst, dass bei einem Vorbezug der Rente diese entsprechend gekürzt wird - schliesslich bezieht man auch länger eine Rente. Schiebt man den Rentenbezug aber auf, so kann die Ausgleichskasse länger Rentenleistungen ansparen - daraus folgt, dass die Rente, wenn man diese dann bezieht, lebenslang höher ausfällt.

Bei verheirateten Paaren können beide unabhängig voneinander entscheiden, ob sie die Rente vorbeziehen oder aufschieben wollen. Die Rente kann entweder ein oder zwei ganze Jahre vor der ordentlichen Pensionierung vorbezogen werden. Eine monatweise Aufteilung ist nicht möglich. Bei einem Vorbezug wird die AHV-Rente um 6.8% je Vorbezugsjahr (max. 13.6% für 2 Jahre) gekürzt. Diese Kürzung gilt lebenslang.

Wenn ein Rentenvorbezug gewünscht wird, so muss dieser mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der Ausgleichskasse beantragt werden. Während der Vorbezugsdauer besteht weiterhin die AHV-Beitragspflicht.

Ein Aufschub der AHV-Rente kann vor allem für jene Personen (egal ob Angestellte oder Selbstständigerwerbende) interessant sein, welche auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters ganz oder teilweise weiterarbeiten. Sie können den Bezug der Altersrente um mindestens ein Jahr und um höchstens fünf Jahre aufschieben, dadurch erhöht sich Ihre Altersrente um einen monatlichen Zuschlag.

Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubsdauer von				
Jahren	Monaten			
	0 - 2	3 - 5	6 - 8	9 - 11
1	5.2	6.6	8.0	9.4
2	10.8	12.3	13.9	15.5
3	17.1	18.8	20.5	22.2
4	24.0	25.8	27.7	29.6
5	31.5			



Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV

Bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters müssen Beiträge an die AHV, die IV und die EO entrichtet werden. Bei Angestellten werden die Beiträge mittels der Lohnabzüge erhoben und bei Selbstständigerwerbenden aufgrund der erzielten Jahres Einkommen aus der Geschäftstätigkeit berechnet. Wenn die Erwerbstätigkeit vor dem ordentlichen Rentenalter aufgegeben wird, sind weiterhin Beiträge geschuldet.

Bei Nichterwerbstätigen werden die Beiträge aufgrund des Vermögens und des 20-fachen jährlichen Renteneinkommens berechnet. Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge für jeden Ehegatten, ungeachtet des Güterstands, auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens. Aufgrund dieser Berechnung sind teilweise sehr hohe Beiträge an die AHV, IV und EO abzuliefern (Maximalbetrag Fr. 25'150 pro Jahr). Mit einer guten Planung lassen sich diese Beiträge unter Umständen umgehen. So müssen nichterwerbstätige Personen keine Beiträge entrichten, wenn ihre Ehefrau oder ihr Ehemann im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von Fr. 1'006 entrichtet (doppelter Mindestbeitrag).

Pensionskasse: Rente oder Kapitalbezug

Vor der Pensionierung stellt sich die Frage, ob Sie eine lebenslange Rente oder eine einmalige Kapitalleistung beziehen möchten. Es handelt sich um eine Entscheidung von grosser Tragweite, bei der Ihre individuellen Vermögensverhältnisse und persönliche Ziele eine wichtige Rolle spielen. Wünschen Sie einen Kapitalbezug, muss dieser je nach Pensionskasse zwischen einem Monat und einem Jahr vor der Pensionierung angemeldet werden. Die Informationen über das erwarteten Alterskapital und die Rentenhöhe finden Sie auf Ihrem Pensionskassenausweis.

	Rente	Kapitalbezug
Höhe des Renteneinkommens	+ Abhängig vom Umwandlungssatz + Langzeitprofit (je älter Sie werden, desto grösser ist die ausbezahlte Summe)	+ Abhängig von der Anlagestrategie + Chance auf eine höhere Rendite als die Pensionskasse
Flexibilität	+ Kein Einfluss auf die Anlageentscheide der Pensionskasse + Vertrautheit: statt Lohn fliesst die monatliche Rente	+ Finanzielle Flexibilität und Planbarkeit der persönlichen Finanzströme + Möglichkeit der Abstimmung des Risikos auf die Gesamtvermögenssituation
Langleberisiko	+ Absicherung gegen die finanzielle Auswirkung des Langleberisikos	+ Vorsorgeplanung empfohlen sowie gute Anlagestrategie notwendig + Disziplinierter Umgang mit Vermögenswerten vorausgesetzt + Keine garantierte Rente
Inflationsschutz	+ Eventuell Inflationsschutz, je nach finanziellem Zustand der Pensionskasse (Indexierung abklären)	+ Variiert je nach Anlagestrategie und Sachwertanteil
Steuern	+ Muss vollständig als Einkommen versteuert werden + Kurzfristig tiefere, aber auf die lange Frist höhere Steuerbelastung	+ Tiefere Einkommenssteuer + Kapitalbezug wird reduziert besteuert
Wirtschaftsentwicklung	+ Der Rentenbezüger profitiert nicht von einem Wirtschaftsaufschwung	+ Korrekturen an der Börse haben direkten Einfluss auf die Vermögenssituation
Hinterbliebene	+ Hinterlassenenrente beim Versterben des Rentenbezügers + Ehepartner erhält in der Regel 60% der Rente des verstorbenen Partners + Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr und Kinder in Ausbildung (bis zum 25. Altersjahr) erhalten 20% der Rente des verstorbenen Elternteils	+ Das gesamte Kapital geht beim Versterben des Rentenbezügers gemäss Erbrecht an die Hinterbliebenen



BVG-Einkauf und Kapitalbezugssperre

Durch Einkaufsbeiträge kann ein Steuervorteil geschaffen werden, da diese vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen jedoch innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden. Im Hinblick auf die Pensionierung bedeutet dies, sofern das Alterskapital in Form von Kapitalauszahlung bezogen wird, dass drei Jahre vor dem geplanten Kapitalbezug keine Einkäufe mehr in die Pensionskasse vorgenommen werden dürfen.

Vorsorgeguthaben gestaffelt beziehen

Bei der Pensionierung muss man nicht das gesamte Vorsorgeguthaben, das man im Laufe des Erwerbslebens angespart hat, auf einmal beziehen. Wer sich sein Guthaben gestaffelt auszahlen lässt, statt alles im gleichen Jahr zu beziehen, spart mehrere tausend Franken Steuern (siehe Tabelle). Guthaben auf Säule-3a-Konten und Freizügigkeitskonten kann man bis zu fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter beziehen.

	Aarau	Bern	Sion	Zug
Steuern bei einmaligem Bezug (ein Bezug zu Fr. 480'000)	Fr. 36'662	Fr. 36'514	Fr. 42'379	Fr. 28'238
Steuerbelastung bei 2 Bezügen (je Fr. 240'000)	Fr. 29'828	Fr. 29'082	Fr. 29'114	Fr. 22'450
Steuerbelastung bei 3 Bezügen (je Fr. 160'000)	Fr. 23'904	Fr. 24'192	Fr. 24'174	Fr. 15'468

Ausgangslage: Vorsorgeguthaben Fr. 480'000; Kapitalauszahlungssteuer Bund, Kanton und Gemeinde (exkl. Kirchensteuern), Tarif für Verheiratete





📍 Gliserallee 1, 3902 Brig-Glis
027 922 29 49

📍 Rathausgasse 5, 5401 Baden
056 225 03 03

📍 Sustenstrasse 3, 3952 Susten
027 473 30 32

📍 Bälliz 40, 3600 Thun
033 553 01 41

📍 Grienbachstrasse 17, 6300 Zug
041 712 27 42

🌐 www.trmi.ch ✉ info@trmi.ch

swiss**consultants**.ch
ERFOLGREICH VERNETZT

 **EXPERT
SUISSE**
Certified Company